

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. April 1976

Nummer 19

ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LEIHEXEMPLAR

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022		Berichtigung der Zweiten Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 15. Dezember 1975 (GV. NW. 1976 S. 74)	132
21281	30. 3. 1976	Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Erholungsort (EVO)	130
312	23. 3. 1976	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in richterrechtlichen Angelegenheiten	131
	11. 3. 1976	Bekanntmachung von Änderungen in der Zusammensetzung der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf	132
	31. 3. 1976	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1976	132

X

21281

**Verordnung
über die Anerkennung von
Gemeinden oder Gemeindeteilen
als Erholungsort (EVO)**
Vom 30. März 1976

Aufgrund des § 16 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12) wird im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr verordnet;

§ 1

Anerkennung

(1) Eine Gemeinde kann nach §§ 2 und 4 bis 9 als Erholungsort anerkannt werden. Die Anerkennung kann auf einen oder mehrere Teile des Gemeindegebietes begrenzt werden.

(2) Die Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn sie den im Gebietsentwicklungsplan enthaltenen oder zu erwartenden Darstellungen entspricht; hierzu gehört insbesondere, daß die Gemeinde oder die Teile des Gemeindegebietes (Absatz 1 Satz 2) in einem Erholungsbereich liegen.

(3) Bei der Anerkennung ist ein Erholungsgebiet nachzuweisen.

§ 2

**Entwicklungs- und Bauleitplanung,
Bebauung**

(1) Durch die Entwicklungs- und Bauleitplanung der Gemeinde sowie durch ihren Vollzug muß sichergestellt sein, daß Anlagen nicht betrieben, genutzt oder geschaffen werden, die das Klima oder den Charakter des Erholungsgebietes nachteilig beeinflussen können.

(2) Im Flächennutzungsplan muß die Abgrenzung des Erholungsgebietes dargestellt und erläutert sein. Die Abgrenzung wird in Schwarzweiß-Darstellung durch eine 0,5 mm dicke strichpunktierte Linie und in farbiger Darstellung durch eine 0,5 mm dicke ultramarinblaue Linie vorgenommen und in der Legende erläutert. Im Erholungsgebiet dürfen gewerbliche Bauflächen oder Mischgebiete nicht dargestellt sein oder werden.

(3) Für das Erholungsgebiet müssen flächendeckend Bauungspläne aufgestellt sein. Entsprechend der Art der Nutzung muß das Erholungsgebiet als Sondergebiet für Erholung (§ 11 BauNVO) oder als Grüngelände für Erholung (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 und 10 BBauG) festgesetzt sein. Soweit hierdurch der Charakter des Erholungsgebietes nicht gestört wird, können im Erholungsgebiet auch reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete und Wochenendhausgebiete (§§ 3, 4 oder 10 BauNVO) festgesetzt sein. In Ausnahmefällen können auch Dorf- oder Kerngebiete (§§ 5 oder 7 BauNVO) festgesetzt sein, sofern diese in der Gliederung nach der Art der Betriebe dem Charakter des Erholungsgebietes nicht widersprechen.

(4) Die Bebauung im Erholungsgebiet soll sich dem Charakter der Landschaft und des Ortsbildes anpassen. Sie soll durch vorwiegend aufgelockerte Bauformen geprägt und von Ruhe- und Grünzonen durchzogen sein.

(5) Lärm innerhalb des Erholungsgebietes soll tagsüber 55 dB (A) und nachts 45 dB (A) nicht überschreiten.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Das Erholungsgebiet umfaßt die Teile einer Gemeinde, die den Charakter des Erholungsortes bestimmen.

(2) Erholungseinrichtungen dienen dem Aufenthalt, der Betätigung oder der Unterhaltung der Erholungsuchenden in allgemein zugänglichen umschlossenen Räumen oder im Freien.

(3) Freiflächen im Erholungsgebiet umfassen vornehmlich Flächen für die Forstwirtschaft und für die Landwirtschaft und Gewässer, soweit sie für Erholung und Urlaub erschlossen sind.

§ 4

Klima

(1) Die der Gesunderhaltung oder Genesung dienenden Eigenschaften des Klimas sind durch eine Klimabeurteilung nachzuweisen.

(2) Luftverunreinigungen dürfen die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen einzuuhaltenden Immissionswerte nicht erreichen. Ist eine Überschreitung zu befürchten, muß ein Luftqualitätsgutachten eingeholt werden.

(3) Die Klimabeurteilung darf im Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als 5 Jahre sein; alle 10 Jahre ist sie zu überprüfen. Ist ein Luftqualitätsgutachten erforderlich, darf es im Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als 3 Jahre sein; alle 5 Jahre ist ein neues Luftqualitätsgutachten erforderlich.

§ 5

Versorgung, Entsorgung, Verkehr

(1) Das Erholungsgebiet soll an eine öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sein; Hausbrunnen können nur dann zugelassen werden, wenn sie regelmäßig hygienisch-bakteriologisch überwacht werden.

(2) Die im Erholungsgebiet anfallenden Abwässer sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

(3) Die Abfallbeseitigung richtet sich nach den abfallrechtlichen Vorschriften. Abfallbeseitigungsanlagen (§ 4 Abs. 1 Abfallbeseitigungsgesetz) dürfen nur in einer jede Belästigung des Erholungsgebietes ausschließenden Entfernung errichtet und betrieben werden.

(4) Das Erholungsgebiet muß an das öffentliche Verkehrsnetz angemessen angeschlossen sein. Den Charakter des Erholungsgebietes nicht beeinträchtigende Kfz-Abstellplätze müssen ausreichend vorhanden sein. Sofern Erholungseinrichtungen nach § 6 Abs. 4 außerhalb des Erholungsgebietes liegen, müssen diese verkehrsmäßig günstig erreichbar sein.

§ 6

Erholungsgebiet, Erholungseinrichtungen

(1) Das Erholungsgebiet muß angemessene und für die Erholung erschlossene Freiflächen umfassen.

(2) Im Erholungsgebiet müssen Gesellschaftsräume, insbesondere Lese- und Aufenthaltsräume, betrieben werden. Fitness- und Spielräume sollen vorhanden sein.

(3) Im Erholungsgebiet sollen Spiel- und Sportanlagen betrieben werden. In angemessener Entfernung soll ein Freizeithallenbad erreichbar sein.

(4) Im Erholungsgebiet sollen mindestens 100 Betten mit angemessener Ausstattung für Erholungsgäste zur Verfügung stehen. Die Hälfte dieser Betten soll in Beherbergungsunternehmen mit gewerblicher Genehmigung vorgehalten werden.

§ 7

Unterrichtung der Erholungsuchenden

(1) Im Erholungsort soll eine Auskunftsstelle betrieben werden; sie muß gut gekennzeichnet sowie in der Haupterholungszeit an Werktagen mindestens 3 Stunden geöffnet sein.

(2) In Informationsschriften sollen alle Erholungseinrichtungen beschrieben und die Grenzen des Erholungsgebietes eingezeichnet sein; dies gilt auch für Verlauf und Länge der Wander- und Reitwege und die Unterstellmöglichkeiten.

(3) Die Wege sind mindestens am Beginn und Ende sowie an ihren Schnittpunkten nach Zielrichtung und erforderlichenfalls auch nach Steigung und Gefälle zu kennzeichnen.

§ 8

Gesundheitliche Versorgung

Die medizinische Versorgung der Erholungsgäste muß sichergestellt sein.

§ 9

Aufenthaltsdauer

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Erholungsgäste in den Sommerhalbjahren der letzten drei Jahre soll mindestens 5 Tage betragen.

§ 10

Erholungsort mit Kurmittelgebiet

(1) Eine Gemeinde kann als Erholungsort mit Kurmittelgebiet anerkannt werden, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach §§ 1, 2 und 4 bis 8

1. im Erholungsgebiet zutage tretende natürliche Heilmittel des Bodens therapeutisch genutzt werden,
2. Kurmitteleinrichtungen zur Verabreichung der natürlichen Heilmittel des Bodens betrieben werden,
3. zur Unterbringung von Kurpatienten mindestens 50 Betten zur Verfügung stehen, wobei die Fremdenzimmer mit Naßzellen ausreichend ausgestattet sein müssen und
4. die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Kur- und Erholungsgäste in den Sommerhalbjahren der letzten drei Jahre 15 Tage beträgt.

(2) Die Anerkennung kann auf einen Teil oder mehrere Teile des Gemeindegebiets begrenzt werden.

§ 11

Antrag

(1) Antragsberechtigt ist die Gemeinde.

(2) Dem Antrag sind Unterlagen über die Ausstattung der Gemeinde mit Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, über die Bauleit- und Entwicklungsplanung, über Kur- und Erholungseinrichtungen sowie über die Entwicklung des Kur- und Fremdenverkehrs beizufügen.

(3) Gutachten oder Stellungnahmen müssen sich auf die wesentlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als Erholungsort oder als Erholungsort mit Kurmittelgebiet erstrecken. Die Anforderungen werden durch Verwaltungsvorschriften des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales geregelt.

(4) Der Antrag ist an den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu richten.

§ 12

Entscheidung, Artbezeichnung

(1) Über den Antrag entscheidet der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

(2) Die Voraussetzungen nach §§ 2, 4 bis 10 hat der Antragsteller nachzuweisen.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben den Beauftragten der zuständigen Behörde zur Prüfung der in den §§ 2, 4 bis 10 geregelten Voraussetzungen auch nach Anerkennung während der Arbeits- und Betriebszeit das Betreten von Arbeits- und Geschäftsräumen, Grundstücken und Erholungseinrichtungen sowie Anlagen zu gestatten, sie zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden; der Antragsteller hat wissenschaftliche Analysen und sonstige Gutachten vorzulegen.

(4) Die Artbezeichnung „Erholungsort“ oder „Erholungsort mit Kurmittelgebiet“ darf im amtlichen oder geschäftlichen Verkehr nur verwendet werden, wenn sie verliehen worden ist. Bezeichnungen, die mit einer Artbezeichnung nach Satz 1 verwechselt werden können, sind unzulässig.

§ 13

Auflagen

(1) eine Artbezeichnung nach den §§ 1 oder 10 kann unter Auflagen verliehen werden.

(2) Eine Artbezeichnung nach § 1 oder nach § 10 kann ausnahmsweise verliehen werden, wenn im Zeitpunkt der Anerkennung einzelne Anlagen nach § 5 oder einzelne Erholungseinrichtungen nach Art oder Umfang den Erfordernissen der Artbezeichnung noch nicht entsprechen oder einzelne Anlagen noch betrieben oder genutzt werden, welche den Erholungscharakter oder Erholungseinrichtungen nachteilig beeinflussen können oder Erholungseinrichtungen sichernde und dem Erholungsortcharakter entsprechende Bauleitpläne noch nicht aufgestellt sind, jedoch davon ausgegangen werden kann, daß die Voraussetzungen innerhalb von längstens drei Jahren vollständig erfüllt sein werden.

§ 14

Rücknahme, Widerruf

(1) Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, welche die

Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten und der Rücknahmegrund durch nachträgliche Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die der Anerkennung entgegenstanden hätten oder Auflagen nicht erfüllt worden sind und, wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

§ 15

Bekanntmachung

Die Anerkennung, ihr Widerruf oder die Rücknahme werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 1976

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1976 S. 130.

312

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in richterrechtlichen Angelegenheiten

Vom 23. März 1976

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie des Justizausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Die Befugnis zur Abordnung eines Richters auf Lebenszeit oder auf Zeit (§ 37 des Deutschen Richtergesetzes) an die Gerichte ihres Geschäftsbereichs wird dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts und den Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen.

§ 2

Die Befugnis zur Entscheidung über die Verwendung eines Richters auf Probe (§ 13 des Deutschen Richtergesetzes) bei einem Gericht oder einer Behörde ihres Geschäftsbereichs wird dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, den Präsidenten der Oberlandesgerichte, dem Präsidenten des Landessozialgerichts, den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte und den Generalstaatsanwälten übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. März 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L.S.)
Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

Der Justizminister
Dr. Diether Posser

– GV. NW. 1976 S. 131.

**Bekanntmachung von Änderungen
in der Zusammensetzung der Geschäftsführung
der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz
in Düsseldorf**
Vom 11. März 1976

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz gibt gem. § 15 seiner Satzung folgende Änderungen in der Zusammensetzung der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz bekannt:

Herr Direktor Dr. Kurt Mähler ist am 30. April 1975 bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz ausgeschieden und am 1. Mai zum Ministerialdirigenten im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ernannt worden.

Herr Erster Direktor Dr. Bruno Gerlitz ist am 1. September 1975 in den Ruhestand getreten.

Zu neuen Geschäftsführern hat die Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz auf Vorschlag des Vorstandes am 15. Dezember 1975 Herrn Abteilungsdirektor Karl Heinz Gottmann und Frau Verwaltungsdirektorin Ingrid Gerlach gewählt.

Der Vorstand hat am 15. Dezember 1975 das bisherige Mitglied der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Herrn Direktor Dr. Rolf Erdmenger, zum Vorsitzenden der Geschäftsführung gewählt.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat die Wahlen bestätigt.

Die Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz setzt sich seit dem 30. Januar 1976 wie folgt zusammen:

Erster Direktor Dr. Rolf Erdmenger, Düsseldorf
(Vorsitzender der Geschäftsführung)
Direktorin Ingrid Gerlach, Düsseldorf
Direktor Karl Heinz Gottmann, Düsseldorf

Düsseldorf, den 11. März 1976

Landesversicherungsanstalt
Rheinprovinz
Der Vorstand
H. Spies
Vorsitzender

– GV. NW. 1976 S. 132.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
von Höchstzahlen für die von einem Verfahren
der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen
Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen für das
Sommersemester 1976**

Vom 31. März 1976

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) in Verbindung mit

Artikel 9 Abs. 7 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GV. NW. 1973 S. 221) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1976 vom 14. November 1975 (GV. NW. S. 623), geändert durch Verordnung vom 12. Februar 1976 (GV. NW. S. 79), wird wie folgt geändert:

In Anlage 2 – d) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik im Lande Nordrhein-Westfalen werden die Zahl 93 durch die Zahl 108 und die Zahl 66 durch die Zahl 73 ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. März 1976

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1976 S. 132.

2022

Berichtigung

Betrifft: Zweite Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 15. Dezember 1975 (GV. NW. 1976 S. 74)

In Nr. 18 muß es in § 34 Abs. 1 letzte Zeile richtig heißen: „... auf die Mitglieder zu verteilen.“

– GV. NW. 1976 S. 132.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.